



Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Produktinformationsblatt zur ADAC Reise-Krankenversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland</b>	2
<b>Pflichtinformationen zur ADAC Reise-Krankenversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland</b>	3
<b>Produktinformationsblatt zur ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland</b>	4
<b>Pflichtinformationen zur ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland</b>	5

# Produktinformationsblatt zur ADAC Reise-Krankenversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland



ADAC-Schutzbrief  
Versicherungs-AG

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADAC Reise-Krankenversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland. **Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen zur ADAC Reise-Krankenversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend Incoming-Krankenversicherung).**

## 1. Um welchen Vertragstyp handelt es sich?

Bei der Incoming-Krankenversicherung handelt es sich um eine private Krankenversicherung für Gäste, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten.

## 2. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

### a) Was ist versichert?

Die Incoming-Krankenversicherung bietet rund um die Uhr Hilfe bei akuter, unerwarteter Erkrankung oder Verletzung, z.B. nach einem Unfall. Wir erstatten unbürokratisch die Kosten für ambulante Behandlung und stationäre Krankenhausbehandlung. Bei einer akuten, unerwarteten Erkrankung übernehmen wir die Organisation und die Kosten für einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport. Versicherungsschutz besteht in Deutschland und bei Reisen ins europäische Ausland, wenn diese Reisen von Deutschland aus angetreten wurden. Kein Versicherungsschutz besteht in dem Land, in dem Ihr Gast seinen ständigen Wohnsitz hat. Es können maximal 12 Monate versichert werden. Der Vertrag sollte immer vor der Einreise des Gastes nach Deutschland abgeschlossen werden. Maximal 1 Monat nach der Einreise ist der Abschluss noch möglich. Je Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung 50 €.

### b) Was ist nicht versichert?

Damit der Versicherungsbeitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen. Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise, wenn Ihr Gast Berufssportler ist, für Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden; (Näheres in § 1 Nr. 2 der Versicherungsbedingungen).

### c) Wer ist versichert?

Die Versicherung wird vom Gastgeber für den Gast abgeschlossen. Der Gastgeber tritt als Versicherungsnehmer auf und hat damit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Versicherbar sind ausländische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz außerhalb Deutschlands bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland. Deutsche Staatsbürger können versichert werden, wenn sie seit mehr als 2 Jahren ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben.

### d) Wer kann die Versicherung abschließen?

Die Versicherung kann von Personen mit Wohnsitz in Deutschland abgeschlossen werden. Besucher unter 66 Jahren können bis maximal 12 Monate versichert werden. Für Besucher über 66 Jahren beträgt die Höchstversicherungsdauer 6 Monate.

## 3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie der Beitragstabelle. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten, soweit sie anfällt. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben.

### Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Beitrages

Achten Sie bitte darauf, dass Sie den einmaligen Beitrag **rechtzeitig** bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Versicherungsschutz haben, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

## Incoming-Krankenversicherung

### Alter bei Versicherungsbeginn:

Monate	unter 66 J.	ab 66 J.	Monate	unter 66 J.	ab 66 J.
1	48 €	118 €	7	435 €	-
2	69 €	178 €	8	515 €	-
3	97 €	296 €	9	595 €	-
4	199 €	426 €	10	675 €	-
5	277 €	556 €	11	755 €	-
6	355 €	686 €	12	835 €	-
Anschluss an fremden Vorver- sicherer	80 € (je Monat 2-12)	130 € (je Monat 2-6)			

## 4. Welche Ausschlüsse bestehen?

Damit der Versicherungsbeitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen einige Leistungen eingeschränkt werden. So leisten wir z.B. nicht, wenn Sie oder Ihr Gast vor Reiseantritt wussten oder absehbar war, dass Ihrem Gast vor Reiseantritt bekannte Beschwerden, Erkrankungen oder Verletzungen während seiner Reise behandlungsbedürftig werden (Näheres in §§ 1 Nr. 2, 13 Nr. 2, 14 Nr. 3, 15 Nr. 2 der Versicherungsbedingungen).

## 5. Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?

Es gibt bestimmte Pflichten, die Sie uns gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden. Eine der wesentlichen Pflichten ist, uns unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu verständigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten (Näheres in §§ 8, 9 der Versicherungsbedingungen). Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten, können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis kürzen (Näheres in § 8 der Versicherungsbedingungen).

## 6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Wird der Versicherungsvertrag vor Reiseantritt abgeschlossen, beginnt der Versicherungsschutz ab Grenzübertritt nach Deutschland. Wird der Versicherungsvertrag nach Einreise in Deutschland abgeschlossen, besteht bei Erkrankungen eine Wartezeit von 7 Tagen. Für erkrankungsbedingte Beschwerden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes aufgetreten sind, wird nicht geleistet. Reist der Gast über ein Land nach Deutschland ein, das dem Schengener Abkommen beigetreten ist, besteht bereits für die Durchreise durch dieses Land Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsvertrag vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Der Versicherungsschutz endet mit Grenzübertritt in das Land, in dem der Gast seinen Wohnsitz hat. Hat der Gast seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs Europas (vgl. § 3 Nr. 1 der Versicherungsbedingungen), endet die Leistungspflicht an der Grenze des Geltungsbereichs Europas. Im Übrigen endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Versicherungsvertrages.

## 7. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht notwendig.

# Pflichtinformationen zur ADAC Reise-Krankenversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend Incoming-Krankenversicherung)



ADAC-Schutzbrief  
Versicherungs-AG

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln.

## Informationen zum Versicherungsunternehmen

- Ihr Versicherer:  
ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG  
81362 München  
Vorstand: Raimund Müller (Vors.), Marion Ebentheuer, Josef Halbig, Heinz-Peter Welter  
Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Meyer  
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München  
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

- Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:  
ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG  
Hansastraße 19  
80686 München  
Vorstand: Raimund Müller (Vors.), Marion Ebentheuer, Josef Halbig, Heinz-Peter Welter

- Die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts- und Unfallversicherungen an.

## Informationen zur angebotenen Leistung

- Die Incoming-Krankenversicherung umfasst Kostenerstattung und Serviceleistungen bei akuter, unerwarteter Erkrankung oder Verletzung in Deutschland oder dem europäischen Ausland, wenn von Deutschland aus die Reise begonnen wird. Kein Versicherungsschutz besteht in dem Land, in dem der Gast seinen ständigen Wohnsitz hat. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zur Incoming-Krankenversicherung. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der Incoming-Krankenversicherung.
- Der Beitrag richtet sich nach der Dauer des Versicherungsschutzes und dem Alter der versicherten Person. Die Beitragsübersicht finden Sie im Produktinformationsblatt zur Incoming-Krankenversicherung in Nr. 3. Der sich daraus ergebende Beitrag ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten, soweit sie anfällt.
- Bei den Prämien handelt es sich um Beiträge für den versicherten Zeitraum. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

## Informationen zum Versicherungsvertrag

- Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigelegt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Beitrag vollständig gezahlt ist. Der Versicherungsvertrag muss spätestens einen Monat nach Einreise des Gastes in Deutschland abgeschlossen sein. Wird der Versicherungsvertrag vor Reiseantritt abgeschlossen, beginnt der Versicherungsschutz ab Grenzübertritt nach Deutschland. Wird der Versicherungsvertrag nach Einreise in Deutschland abgeschlossen, besteht bei Erkrankungen eine Wartezeit von 7 Tagen. Für erkrankungsbedingte Beschwerden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes aufgetreten sind, wird nicht geleistet. Reist der Gast über ein Land nach Deutschland ein, das dem Schengener Abkommen beigetreten ist, besteht bereits für die Durchreise durch dieses Land Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsvertrag vor Reiseantritt abgeschlossen wurde.

## 8. Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC-Schutzbrief-Versicherungs-AG, Hansastraße 19, 80686 München, Telefax (0 89) 76 76 48 66 oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

*Prämie geteilt durch den Versicherungszeitraum in Tagen, dies multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.*

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Besondere Hinweise:** Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

- Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens 1 bis maximal 12 Monaten.

- Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht notwendig.

- Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.
- Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

## Informationen zum Rechtsweg

- Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Versicherungsvermittler kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:  
Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin  
Tel. 0 180 4 22 44 24 20 Cent/Anruf aus dem deutschen Festnetz;  
Fax 0 180 4 22 44 25 max. 42 Cent/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen.  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
- Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

# Produktinformationsblatt zur ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland

ADAC-Schutzbrief  
Versicherungs-AG



Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland. **Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen der ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland.**

## 1. Um welchen Vertragstyp handelt es sich?

Bei der ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich um eine private Reise-Haftpflichtversicherung für ausländische Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz im Ausland bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland.

## 2. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

### a) Was ist versichert?

Die ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland bietet Schutz, wenn die versicherte Person einem Dritten, einen Personen- (Tod, Verletzung/Gesundheitsschädigung) oder Sachschaden zufügt und daraus Schadenersatzansprüche entstehen, oder wenn unberechtigte Ansprüche dieser Art abzuwehren sind.

Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse während des jeweils abgeschlossenen Versicherungszeitraumes ist auf die einmalige maximale Deckungssumme von 1.000.000,- € begrenzt (§ 3 III. der Versicherungsbedingungen).

Versicherungsschutz besteht in Deutschland und bei Reisen ins europäische Ausland, und in die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf die Kanarischen Inseln, Azoren und Madeira, wenn diese Reisen von Deutschland aus angetreten wurden. Kein Versicherungsschutz besteht in den Ländern, in welchen die versicherte Person einen Wohnsitz unterhält (§ 1 der Versicherungsbedingungen).

### b) Was ist nicht versichert?

Damit der Versicherungsbeitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen.

Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise bei Schäden an angemieteten oder geliehenen Sachen; (Näheres in § 4 der Versicherungsbedingungen).

### c) Wer ist versichert?

Als versicherte Person gilt der Gast des Versicherungsnehmers (Gastgeber) (§ 1 der Versicherungsbedingungen). Neben den unter Ziffer 1 genannten ausländischen Staatsangehörigen können auch deutsche Staatsangehörige versichert werden, wenn sie mehr als 2 Jahre ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben.

### d) Wer kann die Versicherung abschließen?

Personen, die als Gastgeber ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, können diesen Vertragstyp abschließen.

## 3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie der Beitragstabelle. Bei den Beiträgen handelt es sich um aufsummierte Monatsbeiträge, je nach gewünschter Laufzeit, mit einem Basisbeitrag von 15,- €. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten, soweit Sie anfällt. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben.

### Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Beitrages

Achten Sie bitte darauf, dass Sie den einmaligen Beitrag **rechtzeitig** bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Versicherungsschutz haben, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

## Reise-Haftpflichtversicherung

Gültigkeit	Gesamtbeitrag	Gültigkeit	Gesamtbeitrag
1-3 Monate	15,- €	8 Monate	30,- €
4 Monate	18,- €	9 Monate	33,- €
5 Monate	21,- €	10 Monate	36,- €
6 Monate	24,- €	11 Monate	39,- €
7 Monate	27,- €	12 Monate	42,- €
Anschluss an fremden Vorversicherer			12,- € je Monat

## 4. Welche Ausschlüsse bestehen?

Damit der Versicherungsbeitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen einige Leistungen eingeschränkt werden. So leisten wir z.B. nicht für vorsätzlich herbeigeführte Schäden oder für Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen der versicherten Person (Näheres in § 4 der Versicherungsbedingungen).

## 5. Welche Pflichten müssen Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages beachten und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung dieser Pflichten?

Bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung müssen Sie insbesondere alle Ihnen bekannte, gefahrerhebliche Umstände in Textform wahrheitsgemäß und vollständig bezogen auf die im Versicherungsantrag gestellten Fragen beantworten.

Eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung o.g. Anzeigepflichten berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten (Näheres in § 10 der Versicherungsbedingungen).

## 6. Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung dieser Pflichten?

Es gibt bestimmte Pflichten, die Sie uns gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden. Eine der wesentlichen Pflichten ist es, uns, den Versicherer, unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu verständigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten (§ 5 der Versicherungsbedingungen).

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung kann der Versicherer die Leistung kürzen (§ 6 der Versicherungsbedingungen).

## 7. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages, nicht vor Zahlung der Prämie und nicht vor Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland. Wenn der Versicherte in die Bundesrepublik Deutschland über ein Land einreist, das dem Schengener Abkommen beigetreten ist, besteht bereits für die Durchreise durch dieses Land Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass die Versicherung vor Reiseantritt abgeschlossen wurde und die Prämie gezahlt worden ist.

Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Versicherungsvertrages oder mit Wirksamwerden einer Kündigung

## 8. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht notwendig. Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn sich ein Versicherungsfall ereignet hat (Näheres unter § 8 der Versicherungsbedingungen).

# Pflichtinformationen zur ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland

ADAC-Schutzbrief  
Versicherungs-AG



Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln.

## Informationen zum Versicherungsunternehmen

- Ihr Versicherer:  
ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG  
81362 München  
Vorstand: Raimund Müller (Vors.), Marion Ebentheuer, Josef Halbig, Heinz-Peter Welter  
Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Meyer  
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München  
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

- Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:  
ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG  
Hansastraße 19  
80686 München  
Vorstand: Raimund Müller (Vors.), Marion Ebentheuer, Josef Halbig, Heinz-Peter Welter

- Die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbrieftleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts- und Unfallversicherungen an.

## Informationen zur angebotenen Leistung

- Die ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland bietet Schutz, wenn die versicherte Person einem Dritten, einen Personen (Tod, Verletzung/Gesundheitsschädigung) oder Sachschaden zufügt und daraus Schadenersatzansprüche entstehen oder wenn unberechtigte Ansprüche dieser Art abzuwehren sind.  
Versicherungsschutz besteht in Deutschland sowie im europäischen Ausland und in den außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf den Azoren und auf Madeira, wenn die Reise von Deutschland aus begonnen wird. Kein Versicherungsschutz besteht in dem Land, in dem Ihr Gast einen Wohnsitz hat. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Antrag, Versicherungsschein, den Vertragsbestimmungen einschließlich Versicherungsbedingungen der ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland sowie den gesetzlichen Regelungen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen zum Versicherungsfall und Umfang der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die Gesamtleistung für alle Schadenergebnisse während des jeweils abgeschlossenen Versicherungszeitraumes ist auf die einmalige maximale Deckungssumme von 1.000.000,- € begrenzt.
- Der Gesamtbeitrag richtet sich nach der Dauer des Versicherungsschutzes. Die Beitragsübersicht finden Sie im Produktinformationsblatt zur ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Besucher der Bundesrepublik Deutschland in Nr. 3. Der sich daraus ergebende Beitrag ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten, soweit sie anfällt.
- Bei den Beiträgen handelt es sich um Beiträge für den versicherten Zeitraum. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

## Informationen zum Versicherungsvertrag

- Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Dies gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigefügt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Der Versicherungsvertrag muss spätestens einen Monat nach Einreise des Gastes in Deutschland abgeschlossen werden. Wird der Versicherungsvertrag vor Reiseantritt abgeschlossen, beginnt der Versicherungsschutz ab Grenzübertritt nach Deutschland. Reist der Gast über ein Land ein, das dem Schengener Abkommen beigetreten ist, besteht bereits für die Durchreise durch dieses Land Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsvertrag vor Reiseantritt abgeschlossen wurde.

## 8. Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, Hansastraße 19, 80686 München, Telefax (0 89) 76 76 48 66 oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

*Prämie geteilt durch den Versicherungszeitraum in Tagen, dies multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.*

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Besondere Hinweise:** Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

- Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens 1 Monat bis maximal 12 Monaten.

- Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht notwendig.

- Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.
- Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

## Informationen zum Rechtsweg

- Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Versicherungsvermittler kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:  
Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin  
Tel. 0 180 4 22 44 24 20 Cent/Anruf aus dem deutschen Festnetz;  
Fax 0 180 4 22 44 25 max. 42 Cent/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen.  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
- Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn